



Stellungnahmen zum Vergabetransformationspaket & Bundestariftreuegesetz

Eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: Registernummer R000122

Verband Beratender Ingenieure VBI

Sascha Steuer
Budapester Str. 31
10787 Berlin

Tel.: +49 (0)30 26062-0
Fax: +49 (0)30 26062-100
www.vbi.de | info@vbi.de

Stellungnahme des VBI zum VTP vom 28.10.2024

Verband/Land/Stelle: Verband Beratender Ingenieure VBI, Budapester Str. 31, 10787 Berlin, Lobbyregister-Nr.: R000122
Kontakt: Sascha Steuer, Hauptgeschäftsführer, steuer@vbi.de,
RAin Sabine Frfr. von Berchem, Justiziarin, berchem@vbi.de

Stellungnahme zum Vergabetransformationspaket vom 28.10.2024

Lfd. Nr.	Dokument	Bezug	Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
1.	VergRTransfG	Art. 1 Ziffer 2 b) aa)	§ 97 Abs. 4 Satz 3 GWB	<p>In § 97 Abs. 4 GWB wird der Grundsatz der losweisen Vergabe von Aufträgen grundsätzlich beibehalten. Die öffentlichen Auftraggeber sollen aber zukünftig neben technischen und wirtschaftlichen Gründen auch zeitliche Gründe heranziehen können, um Fach- und Teillose gemeinsam an einen Auftragnehmer vergeben zu können. Begründet wird dies damit, dass sich durch die Beauftragung nur eines Auftragnehmers Beschleunigungseffekte ergeben können.</p> <p>Ziel des Gesetzes soll die Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren sein. Die gemeinsame Vergabe von Fach- und Teillosen beschleunigt das Vergabeverfahren an sich nur marginal, schränkt jedoch den Wettbewerb erheblich ein. Im Gesetzentwurf wird mehrfach daraufhin gewiesen, dass weiterhin der Schutz des Mittelstands sichergestellt bleiben muss und jungen und innovativen Unternehmen der Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtert werden soll. Die gemeinsame Vergabe aller Fach- und Teillose schließt gerade diesen Kreis von Unternehmen von der öffentlichen Vergabe aus.</p> <p>Weiterhin wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass durch die Gesamtvergabe gerade bei Infrastrukturprojekten Bauzeitverzögerungen vermieden werden können. Die Ursachen von Bauzeitverzögerungen sind vielschichtig, haben mithin aber nicht den Grund in der Organisationsform des Auftragnehmers. Es ist daher davon auszugehen, dass die beabsichtigte Reduzierung von Bauzeitverzögerungen nicht eintreten wird.</p> <p>Auch der Hinweis auf die bessere Umsetzung von komplexen Systemlösungen, oder die Nutzung neuartiger Vertragsmodelle oder BIM durch das Mittel der Beauftragung nur eines Unternehmens mit allen Losen</p>

Stellungnahme des VBI zum VTP vom 28.10.2024

				<p>kann nicht überzeugen. Mehrparteienverträge und BIM sind lediglich Werkzeuge, um die Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen zur Umsetzung komplexer Bauvorhaben zu erleichtern.</p> <p>Der VBI lehnt daher grundsätzlich die Erweiterung der Gründe für eine gemeinsame Vergabe von Fach- und Teillosen ab.</p> <p>Ergänzend regen wir an, dass für den Fall, dass Planungsleistungen an einen Generalplaner vergeben werden, dafür Sorge zu tragen ist, dass trotzdem die Aufgabenbeschreibung nachvollziehbar bleibt. Durch die Beauftragung eines Generalplaners wird die Schnittstellenproblematik umfassend auf den Auftragnehmer übertragen. Diese Bauherrenaufgabe muss zusätzlich vergütet werden; hierzu müssen Regelungen ins Vergaberecht aufgenommen werden.</p>
2.	VergRTransfG	Art. 1 Ziffer 6 b)	§ 103 Abs. 3 Satz 1 GWB	<p>Mit der Streichung des Begriffs „gleichzeitig“ wird geklärt, dass für das Vorliegen eines Bauvertrags ausreichend ist, dass dieser sowohl die Planung als auch die Bauausführung enthält ohne einen zeitlichen Bezug. Die geplante Änderung wird begrüßt, da hierdurch deutlich gemacht wird, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Ermittlung des Auftragswerts die freie Wahl hat, die Kosten von Planung und Bauausführung zu addieren oder eine getrennte Ermittlung vorzunehmen. Dies eröffnet insbesondere den Kommunen die Möglichkeit, europaweite Ausschreibungen für Kleinstprojekte zu verhindern.</p>
3.	VergRTransfG	Art. 4 Ziffer 2	§ 2 Satz 3 VgV	<p>Die ergänzende Änderung in § 2 Satz 3 VgV, dass bei einer losweisen Vergabe der Planungsleistungen, diese nach den Vorschriften der VgV und nicht der VOB/A zu vergeben sind, wird aus Sicht der Ingenieurunternehmen begrüßt, da hierdurch die Fach- und Teillosvergabe unterstützt wird und damit die mittelständischen Strukturen der Wertschöpfungskette Bau gestärkt werden.</p>
4.	VergRTransfG	Art. 1 Ziffer 18 a) aa)	§ 122 Abs. 3 Satz 1 GWB	<p>Durch die geplante Änderung sollen Nachweise nur noch von demjenigen Unternehmen eingereicht werden, auf dessen Angebot hin der Zuschlag erteilt werden soll. Im Rahmen der Eignungsprüfung sollen Eigenerklärungen ausreichend sei. Diese Änderung wird begrüßt, da sie die Vergabeverfahren für Auftraggeber und Bieter vereinfacht.</p>
5.	VergRTransfG	Art. 4 Ziffer 23	§ 60 Abs. 3 Satz 1 VgV	<p>Nach § 60 Abs. 3 VgV durfte der öffentliche Auftraggeber bisher Angebote mit sehr niedrigen Preisen ausschließen, wenn diese nicht durch den Bewerber nachvollziehbar aufgeklärt werden konnten. Zukünftig „soll“ der öffentliche Auftraggeber diese Angebote ausschließen. Dies führt zu einer Reduzierung des Ermessens und wird durch den VBI grundsätzlich begrüßt. Darüber hinaus regen wir an, dass bei der Vergabe von Planungsleistungen bei einer Unterschreitung der HOAI-Basishonorarsätze das Angebot ausgeschlossen werden muss. Die HOAI bietet zwischen Basis- und Höchstsatz systematisch Spielraum für Wettbewerb.</p>

Stellungnahme des VBI zum VTP vom 28.10.2024

6.	VergRTransfG	Art. 1Ziffer 16	§ 120a GWB	<p>Mit § 120a GWB wird eine gesetzliche Regelung zur Anwendung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eingefügt. Hierzu wird eine eigene Verwaltungsvorschrift (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge) erlassen, darüber hinaus gibt es zahlreiche Folgeregelungen. Die AVV enthält derzeit lediglich Listen mit Produkten, die für eine nachhaltige Beschaffung geeignet sind, wie eine Liste von Produkten, die nicht beschafft werden dürfen. Es ist unstrittig, dass in der Wertschöpfungskette Bau ein erhebliches Potential vorhanden ist, Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Der Ansatz bei der Vergabe von Bauleistungen über den CO₂-Schattenpreis wird begrüßt, kann aber nicht auf die Vergabe von Planungsleistungen übertragen werden, weil diese herstellerneutral erbracht werden. Es sollten Regelungen geschaffen werden, wie auch bei der Vergabe von Planungsleistungen Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden können.</p>
----	--------------	--------------------	------------	---

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes und weiterer Maßnahmen (Tariftreuegesetz)

Der Verband Beratender Ingenieure VBI vertritt die Interessen der unabhängig beratenden und planenden Ingenieurunternehmen in Deutschland. Der VBI ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Registernummer R000122 als registrierter Interessenvertreter eingetragen. Der VBI und seine Beschäftigten sind an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.

Wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit zu dem Referentenentwurf Stellung nehmen zu können, wenn auch kritisch anzumerken ist, dass die Frist zur Stellungnahme uns nicht die Möglichkeit gibt unsere Mitgliedsunternehmen in den Prozess einzubinden.

Die Intention des Gesetzentwurfs wird durch uns uneingeschränkt begrüßt. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass in der Branche der Ingenieurunternehmen aktuell kein Bedarf besteht Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer zu ergreifen. Die Branche verzeichnet einen großen Fachkräftemangel mit der Folge, dass die Unternehmen ihre Mitarbeiter nur binden können, wenn sie herausragende Rahmenbedingungen bieten.

Ein Symbol hierfür ist auch, dass es nur zwei nicht repräsentative Tarifverträge gibt und die Tarifbindung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sehr niedrig ist. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, dass § 5 Abs. 1 BTTG dergestalt konkretisiert wird, dass eine Rechtsverordnung zur Festsetzung der verbindlichen Arbeitsbedingungen nur auf der Grundlage eines repräsentativen Tarifvertrags im Sinne von § 7 Arbeitnehmer-Entsendegesetz erlassen werden kann.

Abschließend möchten wir anmerken, dass es dringend erforderlich ist, die Vergabeverfahren im Sinne der öffentlichen Auftraggeber und Bieter zu verschlanken und zu vereinfachen. Der durch die geplanten gesetzlichen Regelungen entstehende Verwaltungsaufwand wird die Verfahren aufwändiger werden lassen. Gerade im Bereich der Infrastruktur kann dies nicht als zielführend angesehen werden. Wir haben im Rahmen der Anhörung zum Vergabetransformationsgesetz vorgeschlagen, dass obligatorisch Angebote mit zu niedrigen Preisen ausgeschlossen werden müssen. Dies wird aus unserer Sicht eher dazu führen, dass keine Angebote mehr abgegeben werden, die auf der Grundlage zu niedriger Stundensätze kalkuliert worden sind.

Berlin, den 28. Oktober 2024

Ansprechpartner: Sascha Steuer, Hauptgeschäftsführer, steuer@vbi.de
Rain Sabine Frfr. von Berchem, Justiziarin, berchem@vbi.de